

II-801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4.8.1965

303/A.B.
zu 307/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor
S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend eine bessere Sicherung gegen Hochwassergefahr beim Bau von Güter-
wegen.

-.--.

Die mir am 19. Juli 1965 übermittelte Anfrage beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

Nach der Verabschiedung des Forstrechtsbereinigungsgesetzes hat das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an die Landeshauptmänner
einen Durchführungserlaß übermittelt, in dem unter Hinweis auf die Erläute-
rungen zu § 5 des Forstrechtsbereinigungsgesetzes unter anderem ausgeführt
wird:

Bei Planung von forstlichen Güterwegen sind folgende Grundsätze ein-
zuhalten:

1. Fahrbahnbreite 3 m,
2. die Längsneigung soll tunlichst 12 v. H. nicht überschreiten,
3. der Minimalradius soll möglichst nicht unter 8 m liegen,
4. die Böschungen sind den Erfordernissen des Bringungsbetriebes ent-
sprechend und gegen Rutschungen zu sichern,
5. die Wasserableitung ist so zu dimensionieren, daß unter normalen
Verhältnissen keine Schäden eintreten,
6. eine Befestigung der Fahrbahn ist nicht erforderlich, wenn auf
dieser keine Erosionsschäden zu befürchten sind und eine den Brin-
gungserfordernissen entsprechende Tragfähigkeit gewährleistet ist.
Für Forstwege, die nicht ganzjährig befahrbar sind, kann von obigen
Grundsätzen abgewichen werden, wegen verstärkter Auswaschungsgefahr
soll die zulässige maximale Längsneigung 8 v. H. nicht überschreiten.

Diese Empfehlungen sind nach den Richtlinien bei der Vergabe von Bei-
hilfen als bindend anzusehen. Solche Empfehlungen und Auflagen haben aber nur
für normale Verhältnisse Geltung. Die Unwetterkatastrophen des Jahres 1965
überschreiten jedoch das vorhersehbare Ausmaß um ein beträchtliches. Die Her-
stellung von Befestigungen für Forstwege, die ganzjährig befahrbar sein sollen,
erfordert mehr Geldmittel. Beim Ausbau derartiger Wege sind rein wirtschaft-
liche Kriterien maßgebend. Die Bauausführung ist lediglich von einem bestimm-
ten Geldaufwand abhängig. Die aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestell-
ten Beihilfen bieten ihrer durchschnittlichen Höhe nach (20 %) nur einen
Anreiz, gestatten aber keine Ausbauart, die allen Wetterverhältnissen gerecht
werden kann.

303/A.B.
zu 307/J

- 2 -

Bei Gewährung von Bundesmitteln für den Bau von landwirtschaftlichen Güterwegen ist nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1961, Zl. 20.900-5e/61, eine im wesentlichen sinngemäß ähnliche Regelung wie bei den Forstwegen getroffen, wobei insbesondere auch eine entsprechende Sicherung der Trasse durch Stütz- und Futtermauern, Wasserablässe usw. verlangt wird.

-.-.-.-